

zu der die Steckscheibe paßt, höchstzulässiger, einseitiger Überdruck, Werkstoff der Scheibe, falls sie hiebt aus St. 021 gefertigt ist.

Es ist darauf zu achten, daß die Steckscheiben nicht durchlöchert, verbogen oder stark korrodiert sind. Steckscheiben, die als Schutzmittel beim Befahren Verwendung finden, sind regelmäßig zu prüfen, sofern erfahrungsgemäß mit Korrosionen zu rechnen ist. Steckscheiben, die aus betrieblichen Gründen bereits eingebaut sind, müssen, bevor sie als Schutz zum Befahren dienen, herausgenommen und geprüft werden. Mit Blindlinsen ist sinngemäß zu verfahren.

Zwischenentspannung

10. Bei kurzdauernden Arbeiten kann die Unterbrechung der Verbindung auch durch zwei hintereinander liegende Absperrorgane erreicht werden, wenn zwischen diesen Absperrorganen eine genügend weite Verbindung mit der Außenluft hergestellt wird.

Bei Anwendung dieses Verfahrens ist folgendes zu beachten:

An den Absperrorganen sind Warnschilder anzubringen. Die Handräder der beiden Absperrorgane der Leitung sowie aller etwaigen Absperrorgane der Zwischenentspannung sind abzunehmen oder anzuschließen.

Vor dem Belehren muß die Luft im Behälter besonders sorgfältig geprüft werden.

Explosionsgefahr

Brennbare Gase

11. (1) Ist die Ansammlung brennbarer Gase in dem zu befahrenden Behälter möglich, gilt sein Inneres als explosionsgefährdeter Raum gemäß § 38 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften^{1 2 *}, falls nicht die Ansammlung der brennbaren Gase in gefährlicher Menge durch die Schutzmaßnahmen nach Nr. 7 bis 10 sicher verhindert wird.

(2) Leuchten im explosionsgefährderten Behälter sind gegen Herabfallen sicher zu befestigen.

Rettungsmaßnahmen

Kettungsmaßnahmen

12. Rettungsgeräte und Rettungsmannschaften müssen jederzeit leicht erreichbar sein.

13. (1) Gleichgültig ob mit oder ohne Gasschutzgerät eingestiegen wird, ist der Eingestiegene anzuseilen sowie von einer zuverlässigen und kräftigen Person dauernd zu beobachten und möglichst straff am Seil zu halten. Das Seil muß außerhalb des Behälters sicher befestigt sein. Beim Anseilen ist darauf zu achten, daß der Knoten oder Befestigungsring des Seiles sich etwa im Nacken befindet; zweckmäßig wird ein Rettungsgürtel mit besonderen Handseilei verwendet, die so geführt sind, daß beim Herausziehen des Be* Blinnungslosen ein Ausrecken der Arme vermieden wird. Beim Hineinkriechen in liegende Behälter empfiehlt sich ein Anseilen an den Füßen. Bei Arbeiten mit Absturz* oder Verschlüßungsgefahr muß das Seil möglichst senkrecht geführt sein.

(2) Der Beobachter muß, ohne seinen Posten zu verlassen, Hilfe herbeirufen können »z. B. durch Fernsprecher, Alarmsignal, Melder). Erst wenn Hilfe zur Stelle ist, darf er angeeilt und erforderlichenfalls mit Sauerstoffschutz- oder Frischluftgerät nachsteigen.

(3) Vom Anseilen kann auf Anordnung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten Abstand genommen werden, wenn für den Einsteigenden keine Gefahr vorliegt oder wenn es sich aus technischen Gründen verbietet. Die Rettung des Eingestiegenen bei etwaigem Bewußtloswerden ist dann auf andere Weise sicherzustellen (z. B. -Bereitstellung von Rettungsmannschaften mit Sauerstoffschutzgerät) Einzelpersonen dürfen unangeseilt den Behälter nicht befahren ohne zuverlässigen Beobachter außerhalb des Behälters.

Zusätzliche Gefahren

Rührwerke usw.

14. Beim Befahren von Behältern und Einrichtungen, die sich bewegen können oder die bewegliche Innenteile haben, wie Trockentrommeln, Zentrifugen, Rührwerke, Knetmaschinen, Becherwerke, sind Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen und Bewegen zu treffen*). Am Schalter oder an einer anderen geeigneten Stelle ist ein Schild mit der Aufschrift „Nicht einrücken!“ anzubringen. Zusätzlich ist das Ingangsetzen durch Entfernen der Sicherungen und ihr Ersatz durch Blindstopfen, durch Anschließen des Schalters in Ausschaltstellung, Abwerfen des Antriebsriemens oder dgl. zu verhindern.

Elektrische Anlagen

15. (1) Elektrische Leuchten und Geräte dürfen in Behältern aus gut leitenden Baustoffen nur benutzt werden, wenn sie nach den VDE-Vorschriften*) zur Verwendung in DampfkesseIn zugelassen sind.

(2) Zum Hineinleuchten in Behälter und zur künstlichen Beleuchtung im Innern dürfen nur elektrische Leuchten benutzt werden. Leuchten und Kabel sind vor dem Gebrauch auf ihren einwandfreien Zustand sorgfältig zu prüfen.

Abtrennung von anderen Behältern

16. Verbindungen zu anderen Behältern, die ätzende oder heiße Flüssigkeiten oder Sauerstoff enthalten, sind vor dem Befahren sicher zu unterbrechen (vgl. auch Nr. 8 bis 10). Bei Verwendung der Zwischenentspannung nach Nr. 10 für Flüssigkeiten muß diese als Ablauf dienen, also hoch unten gerichtet sein.

Hautlflte

17. Beim Befahren von Behältern mit gesundheitsschädlichen Stoffen, die durch die Haut in den Körper eindringen können, muß der flinstelgende entsprechende Schutzkleidung, Handschuhe, Gummistiefel usw. tragen.

Feuerarbeiten

18. (1) Sollen Feuerarbeiten im oder am Behälter vorgenommen werden, muß die Freigabe hierfür vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten ausdrücklich erfolgen. Druckgas- oder Flüssiggasflaschen dürfen in den Behälter nicht mitgenommen werden.

(2) Offene Flammen im oder am Behälter dürfen nur benutzt werden, wenn eine Freigabe für Feuerarbeiten erfolgt ist.

(3) Bei Feuerarbeiten müssen alle im Behälter befindlichen Personen schwer entflammare Arbeitskleidung tragen.

*) Keine offenen Flammen, glühende, heiße Stoffe, el. Anlage explosionsgeschützt, keine Gegenstände und Einrichtungen, die zündfähige elektrostatische oder Schlag- und Reibungsfunken geben; keine gebrauchte Putzwolle n. dgl.

*) Siehe auch UVV für Arbeitsmaschinen Abschn. Allg. § 5 (3).

*) Siehe VDE 0100 § 13 f 1, § 18 f und h.

Verschiedenes

Behälter in Werkstatt u dgl.

19. Sind die Behälter zur Vornahme größerer Instandsetzungsarbeiten hergerichtet oder in eine Werkstatt verbracht, kann je nach den Umständen auf einzelne Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Von der ausdrücklichen Erteilung der Befahrerlaubnis und der Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen durch den Betriebsleiter oder seinen Beauftragten (s. Nr. 1) darf aber in keinem Falle abgesehen werden.

Regelmäßiges und häufiges Befahren

20. Müssen Behälter regelmäßig befahren werden, ist das Verbot, ohne Erlaubnis des Betriebsleiters oder seines Beauftragten einzusteigen augenfällig anzuschlagen.

Müssen Behälter sehr häufig (z. B. täglich) befahren werden, kann der Betriebsleiter einigen besonders geschulten Leuten nach Festlegung der anzuwendenden Schutzmaßnahmen die Befahrerlaubnis für einen längeren Zeitraum erteilen ohne schriftliche Genehmigung im Einzelteil.

Muster eines Befahrerlaubnisscheines gem. Nr. 4 vorstehender Bestimmungen

Erlaubnisschein zum Befahren (Zutreffendes unterstreichen)

Urschrift zum Aushang, nach Erledigung 1 Jahr im Betrieb antbewahren. Zweitschrift zur Prüfung an Betriebsleiter des Produktionsbetriebes und an Betriebsleiter der Betriebswerkstatt, nach Erledigung 1 Jahr in der Werkstatt aufbewahren.

Der Nr. Bau-....., w*. inähre Bezeichnung wie Behälter Kesselwagen, Waschturm, Kanal usw kann durch Unterschrift des Betriebsmeisters freigegeben werden zum Befahren für die Zeit vom um Uhr ' bis zum um Uhr / bis auf weiteres zu folgendem Zweck: Besichtigung / Reinigung / Instandsetzung / Änderung / Fertigstellung - Abbruch

Dabei ist folgendes zu beachten: Reibigung vbr dem Befahren: Spülen mit Wasser kalt/heißmal. Stunden Auskochen mit / mal, Stunde- Spülen mit Chem-kalien / mal, Stunden Ausblasen mit Dampf / Preßluft / Sackstoff Kohlensäure Stunden nicht erforderlich

Antrieb abschalten und sichern durch Betrieb 1 Elektrobetrieb / abschalten nicht erforderlich / nicht vorhanden. Heizung abschalten und sichern durch Betrieb * Elektrobetrieb / abschalten nicht erforderlich / nicht vorhanden.

Unterbrechen der Verbindung mit dnrch Herausnahme von Zwischenstücken / Lösen und Blindflanschen - Steckerheiben / Blindlinsen / Zwischenentspannung / blockierte Absperrorgane - nicht erforderlich

mit durch Herausnahme voh Zwischenstücken / Lösen und Blindflanschen / Steckscheiben / Blittdlineen / Zwischenentspannung / blockierte Absperrorgane / nicht erforderlich

mit durch Herausnahme von Zwischenstücken / Lösen und Blindflanschen / Steckscheiben / Blindlinsen / Zwischenentspannung / blockierte Absperrorgane nicht erforderlich. Verbindung nicht vorhanden.

Belüftung Durchsaugen - Einbosen Vod Frischluft / durch natürlichen Zug / nicht erforderlich Gassenutzgerät - Fnechluftgerät / Preßluftgerät / Sauerstoffschulzgerät / nicht erforderlich.

Schutzkleidung Schutzbrille Gummianzug / Gummihandschuhe / Gummistiefel / Flammenschutzanzug / nicht benagelte Schuhe / nicht erforderlich.

Anseilgerät (Rettungsgürtel) ahlegen / bereitlegen / nicht erforderlich. Beobachter Feuerwehrposten / Betriebsposten / nicht erforderlich.

Elektr. Leuchten und Geräte für Dampfessel / für feuchte Räume / explosionsgeschützt / normale Ausführung / nicht erforderlich. Funkenfreie Werkzeuge und Geräte erforderlich / nicht erforderlich.

Feuerarbeiten dürfen / nicht / ausgeführt werden / nicht erforderlich. Neben den obigen und einen unten abgedruckten allgemeinen Vorschriften sind die folgenden Anweisungen zu beachten:

(Unterschrift) Betriebsleiter, Beauftragter des Betriebsleiters.

Die Reinigung ist nach obiger Vorschrift durchgeführt worden Tag um Uhr. (Unter schrift) -i- Reinigungsmeister.

Der Behälter ist gegen elektrischen Strom sowie gegen Bewegung elektrisch angetriebener Teile vorschriftsmäßig gesichert Tag um Uhr (Unterschrift) MM.-)..... Elektrobetriebsbeauftragter, Betriebsmeister.

Die übrigen oben gegebenen Vorschriften sind erfüllt. Die Erlaubnis zum Befahren wird erteilt. (Unterschrift) Betriebsmeister.

Die Erlaubnis zum Befahren wird aufgehoben am Uhr.Tag (Urter* rih) Betriebsmeister.

Allgemeine Vorschriften

tri Betrieb oder Benutzung gewefcene oder an eine Betriebsanlage angeschlossene Behälter, Apparate, Maschinen, Rohrleitungen, Kanäle, Gruben usw. dürfen nur befahren werden, wenn ein Erlaubnisschein mit der Unterschrift des Betriebsmeisters an einer Einsteigöffnung ausgehängt ist.

Die auf dem Erlaubnisschein eingetragenen Vorschriften sind zu beachten.